

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

16.10.2025

Drucksache 19/8491

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes hier: Weiterentwicklung zu einem Bayerischen Blinden- und Gehörlosengeldgesetz

A) Problem

Bislang besteht für gehörlose und schwerhörige Menschen eine Versorgungslücke: Viele Mehraufwendungen für die Bewältigung ihres Alltags sind durch bundes- und landesgesetzliche Leistungen nicht abgedeckt. Hierzu zählt beispielsweise die Anschaffung von optischen Rauchmeldern oder Lichtsignalanlagen. Vor allem bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind sie auf Assistenzleistungen zur Kommunikation in Form von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern bzw. -dolmetscherinnen angewiesen. Die Übernahme von Dolmetscherkosten und Kommunikationshilfen ist lediglich in Verwaltungsverfahren, beim Schul- und Hochschulbesuch, in Gerichtsverfahren sowie zur medizinischen Behandlung durch die Eingliederungshilfe abgedeckt. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wiederum regelt die Kostenübernahme von Gebärdensprachund Schriftdolmetschern bzw. -dolmetscherinnen im privaten Bereich nur bei besonderen Anlässen. Für alltägliche Lebensbereiche – das Ehrenamt, Elterngespräche in der Schule, Beratungsgespräche bei größeren Anschaffungen - besteht demnach kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Gehörlose und schwerhörige Menschen sind somit einer erheblichen finanziellen Belastung bis hin zu einem Ausschluss von gesellschaftlichen Lebensbereichen ausgesetzt.

B) Lösung

Bundesländer wie Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder Sachsen-Anhalt haben bereits ein Gehörlosengeld in ihren Blindengeld- oder Landespflegegeldgesetzen verankert. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte deshalb auch Bayern ein abgestuftes Gehörlosengeld für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Personen einführen. Gehörlose Menschen erhalten einen Ausgleich in Höhe von 60 %des Blindengeldes für blinde Menschen. Für die hörbehinderten Menschen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einem Grad der Behinderung von 70 oder mehr wird ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des an blinde Menschen gewährten Blindengeldes eingeführt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Nach Inkrafttreten des Gesetzes kann sich der finanzielle Mehrbedarf für das Gehörlosengeld bei vollständiger Beanspruchung auf rund 50 000 Tsd. € jährlich belaufen. Entsprechende Mittel sind bei zukünftigen Haushaltsaufstellungen zu berücksichtigen.

16.10.2025

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBI. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz (BayBlindGehörG)".

- 2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Blinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig hörgeschädigte Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blinden- beziehungsweise Gehörlosengeld."
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit dem Merkzeichen "Gl" im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 80 bis 100."
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
 - $_{\rm s}$ (5) Hochgradig hörgeschädigt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einem Grad der Behinderung von mindestens 70."
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- 3. Dem Art. 2 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
 - "4Gehörlose Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 % des Blindengeldes nach Satz 1. ⁵Hochgradig hörgeschädigte Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des Blindengeldes nach Satz 1."
- 4. In Art. 3 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 die Angabe "Sehbehinderung" durch die Angabe "Seh- und Hörbehinderung" ersetzt.
- 5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird die Angabe "Blindengeld" jeweils durch die Angabe "Blinden- und Gehörlosengeld" ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 60 €, dann wird ein Blinden- und Gehörlosengeld in Höhe von 60 € monatlich ausgezahlt."
- 6. In Art. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 sowie Satz 2 wird die Angabe "Blindengeld" jeweils durch die Angabe "Blinden- und Gehörlosengeld" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Anpassung der Überschrift an die neuen Aufgaben des Gesetzes durch die Einführung eines Gehörlosengeldes

Zu § 1 Nr. 2

Zu Buchst. a

Neudefinition des Anspruchs auf ein Blinden- und Gehörlosengeld

Zu Buchst. b

Definition der Gehörlosigkeit im Sinne des Gesetzes

Zu Buchst. c

Festlegung des Grades der Gehörschädigung im Sinne des Gesetzes auf beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einen Grad der Behinderung von mindestens 70

Zu Buchst. d

Redaktionelle Anpassung

Zu § 1 Nr. 3

Festlegung der Höhe des Gehörlosengeldes in Abhängigkeit von der Höhe des Blindengeldes. Diese prozentuale Festlegung vereinfacht zukünftige Anpassungen der Förderhöhe, da nur das Blindengeld geändert werden muss.

Zu § 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung

Zu § 1 Nr. 5

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassungen

Zu Buchst. b

Festlegung einer Mindesthöhe des Blinden- und Gehörlosengeldes

Zu § 1 Nr. 6

Redaktionelle Anpassungen